Öffentliche Bekanntmachung

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Westf.) "Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinenweg, Theenhausener Straße (L782), A33 und Rücknahme nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße" hier: Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 24.02.2021 die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs.1 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) beschlossen.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Westf.) "Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinenweg, Theenhausener Straße (L782), A33 und Rücknahme nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße" ist von der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 17. Mai 2021, Az.: 511.04.02-002/001, genehmigt worden.

Die Grenzen der Änderungsbereiche sind im nachstehenden Grundkartenausschnitt in etwa durch eine schwarze Linie gekennzeichnet. Die genauen Grenzen ergeben sich aus der Änderungsfassung des Flächennutzungsplanes.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes "Östliche Erweiterung Firma Storck, Paulinenweg, Theenhausener Straße (L782), A33 und Rücknahme nördlich der Margarethe-Windthorst-Straße" kann ab sofort im Rathaus der Stadt Halle (Westf.), Ravensberger Straße 1, Zimmer 222, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

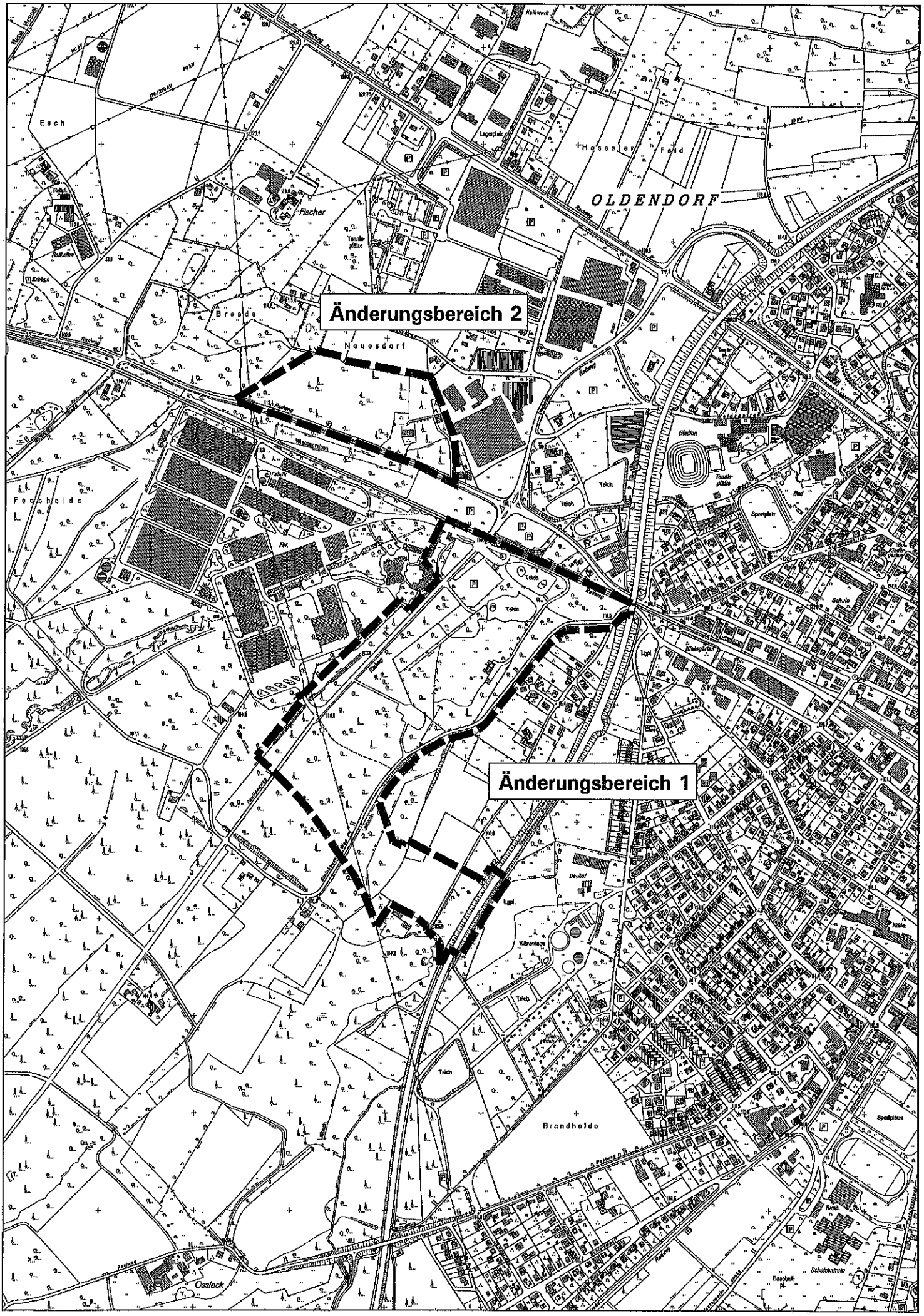
Änderungsbereich 2
Änderungsbereich 1
OLDENDORF
Esch
Hessler Feld
Fischer
Breede
Neuesdorf
Feesheide
Teich
Sportplatz
Brandheide
Ossleck

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Halle (Westf.) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn durch die Änderung dieses Flächennutzungsplanes die in §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halle (Westf.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halle (Westf.), 19.05.2021

Stadt Halle (Westf.)

T. Tappe
Bürgermeister